

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
vom 25. November 2015, zuletzt geändert am 08.02.2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kraichtal am 25. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterkunft beträgt je Platz und Kalendermonat:
 1. für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres je 250,00 Euro,
 2. für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je 125,00 Euro.
- (3) Die Summe der Gebühren nach Ziffer 2 (Familiengebühr) beträgt
 1. für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 2.2 zusammen höchstens 750,00 Euro,
 2. für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Ziffer 2.2 zusammen höchstens 500,00 Euro.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kraichtal, 25. November 2020

Ulrich Hintermayer
Bürgermeister